



Entgeltbestimmungen für den Auskunftsdienst (EB AKD)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Juli Juni 2006. Die am 1. Oktober 2002 veröffentlichten EB AKD werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in Euro verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

1. Auskunftsdienst

1.1. Erteilung von fernmündlichen Auskünften auf fernmündliche Anfrage des Kunden

1.1.1. Auskunftserteilung aufgrund fernmündlicher Anfragen (Inland, EU-Staaten und Nachbarstaaten Österreichs):

Die Entgelte für die Erteilung von Auskünften unter den Auskunftsnummern 118xx sind den jeweiligen Entgeltbestimmungen (EB) der Telekom Austria zu entnehmen.

1.2. Erteilung von schriftlichen Auskünften auf schriftliche Anfrage des Kunden

1.2.1. Auskunftserteilung aufgrund schriftlicher Anfragen (Inland, EU-Staaten und Nachbarstaaten Österreichs): Entgelt pro Rufnummer

Entgelt pro Rufnummer	EUR 1,50
Entgelt pro Rufnummer ab 10 Rufnummern	EUR 1,275
Entgelt pro Rufnummer ab 50 Rufnummern	EUR 1,05

1.2.2. Auskunftserteilung aufgrund schriftlicher Anfragen (Ausland weltweit, sofern nicht EU-Staaten und Nachbarstaaten Österreichs)

Entgelt pro Rufnummer	EUR 3,00
Entgelt pro Rufnummer ab 10 Rufnummern	EUR 2,85
Entgelt pro Rufnummer ab 50 Rufnummern	EUR 2,70

1.3. Erteilung von automatisierten Auskünften auf elektronische Anfrage des Kunden

Einmaliges Entgelt pro vom Kunden übermittelter Anfrage-Tabelle EUR 24,00

Zusätzliches Entgelt pro Anfrage-Datensatz in der Anfrage-Tabelle EUR 0,144

Das Entgelt pro Anfrage-Datensatz fällt unabhängig davon an, welches Suchergebnis erzielt wird.



1.4. Erteilung von automatisierten Auskünften mit händischer Nachbearbeitung

1.4.1. Entgelt pro händisch überarbeiteten Anfrage-Datensatz EUR 0,96

Das Entgelt pro händisch überarbeiteten Anfrage-Datensatz fällt unabhängig davon an, welches Suchergebnis erzielt wird.

2. Weitervermittlung

Tarifierungsgrundsätze

Für die gesamte Dauer der Verbindung, das ist ab dem Melden des Operators bis zur Beendigung der letzten weitervermittelten Verbindung, gelten die Entgelte gemäß Punkt 1.1.1.

Bei erfolglosem Verbindungsaufbau oder Nichtzustandekommen der weitervermittelten Verbindung - aus welchem Grund auch immer - werden jedenfalls für die Dauer der Verbindung mit dem Operator die Entgelte gemäß Punkt 1.1.1. verrechnet.